

## **Fischereischein und staatliche Fischerprüfung in Baden-Württemberg**

Wer in Baden-Württemberg die Fischerei ausüben will, muss einen gültigen Fischereischein besitzen (§ 31 Abs. 1 Fischereigesetz (FischG)). Die in anderen Bundesländern ausgestellten Fischereischeine gelten auch hier, sofern sie nicht einen anders lautenden Vermerk tragen. Verlegt jedoch jemand seine Hauptwohnung nach Baden-Württemberg um, dann gilt der in einem anderen Bundesland ausgestellte Fischereischein längstens bis zum Ende des dem Umzug nachfolgenden Kalenderjahres. Danach ist ein baden-württembergischer Fischereischein zu lösen. Man erhält ihn bei der Gemeinde, in der man seinen Wohnsitz hat.

Voraussetzung für den Erwerb des Fischereischeines in Baden-Württemberg ist der Nachweis der Sachkunde (§ 31 Abs. 2 FischG), der von den meisten Bewerbern durch die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung erbracht wird (s. unten). In § 14 Abs. 2 und 3 der Landesfischereiverordnung (LFischVO) ist geregelt, wer sonst noch ausreichende Kenntnisse hat und in welchen Fällen von dem Nachweis abgesehen wird (z. B. Ausbildung zum Fischwirt).

In anderen Bundesländern absolvierte amtliche Fischerprüfungen gelten in der Regel auch in Baden-Württemberg (Ausnahme s. § 14 Abs. 4 LFischVO). Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 LFischVO können von der Fischereibehörde (Regierungspräsidium) weitere Prüfungen anerkannt werden. Landesweit erfolgte dies bislang in folgenden Fällen:

- Vor dem 1. Januar 1981 abgelegte Sportfischerprüfungen, über deren Bestehen ein Zeugnis durch einen baden-württembergischen Landesfischereiverband, den Verband Deutscher Sportfischer e.V. oder einen von diesem autorisierten Verband oder Verein erteilt wurde,
- die bis spätestens 1993 erworbene und durch Eintrag im damaligen Mitgliedsbuch nachgewiesene "Raubfisch-" oder "Salmonidenqualifikation" des Deutschen Angler-Verbands der ehemaligen DDR,
- die Sportfischerprüfung der US-Streitkräfte, deren Bestehen durch das "Prüfungszeugnis für Sportfischer" (AE-Form 215-145C vom April 1992) bestätigt wird und
- die nach dem Recht des Kantons Thurgau von den Bezirksämtern abgenommene Sportfischerprüfung, die Prüfung zur Erlangung des „Schweizerischen Sportfischerbrevets“. Diese werden nach 2010 ersetzt durch den „Schweizer Sachkundenachweis Fischerei (bescheinigt durch den SaNa-Ausweis) und die Fischerprüfung gemäß § 1 der Vorarlberger Fischereiverordnung, nachgewiesen durch den „Vorarlberger Fischerausweis“, wobei § 14 Abs. 4 LFischVO zu beachten ist und wenn die Person zum Zeitpunkt der Erteilung der vorgenannten Sachkundenachweise ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in Vorarlberg hatte .

Die Gleichwertigkeit anderer als der oben genannten Prüfungen ist im Einzelfall von der Fischereibehörde zu beurteilen, sofern sie nicht allgemein durch Erlass bekannt gegeben wurde. Die für die Beurteilung notwendigen Prüfungsunterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen, bei Prüfungsunterlagen in fremder Sprache mit Übersetzung.

Ab dem Jahr 2009 wird die staatliche Fischerprüfung vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. abgenommen. Dort erhalten Sie nähere Auskunft.

Zur Fischerprüfung wird nur zugelassen, wer den vom Ministerium genehmigten Vorbereitungslehrgang des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg e. V. absolviert hat. Der

Verband gewährleistet, dass in jedem Landkreis mindestens ein qualifizierter Lehrgang angeboten wird, der meist kurz nach den Sommerferien beginnt. Die Lehrgänge werden von speziell geschulten Ausbildern durchgeführt, die sich regelmäßig fortbilden müssen.

Im Einzelnen werden in insgesamt mindestens 30 Pflichtstunden folgende Sachgebiete nach einem landeseinheitlichen Rahmenlehrplan behandelt:

- Allgemeine Fischkunde (mind. 4 Std.): Geschichtliche Entwicklung, Zoologie, kurze schematische Übersicht, Anatomie und Physiologie der Fische,
- spezielle Fischkunde (mind. 4 Std.) Systematik, Beschreibung, Unterscheidungsmerkmale, Lebensraum und Lebensweise, Bestandssituation, Gefährdungsursachen von Fischen, Krebsen und Muscheln,
- Gewässerökologie und Fischhege (mind. 8 Std.): Wasser – Allgemeines, Wassereigenschaften, Gewässergüteklassen, Bioindikatoren, Wasserpflanzen, Wassertiere, Gewässerarten, Bewertung von Gewässern, Fischbesatz und Fischhege, Maßnahmen bei Fischsterben, Fischkrankheiten,
- Gerätekunde, Fangtechnik und Behandlung und Verwertung von Fischen: Theorie (mind. 3 Std.), Praktische Ausbildung an Geräten (mind. 4 Std.), Versorgung und Verwerten gefangener Fische (mind. 2 Std.) und
- Gesetzeskunde (mind. 5 Std.): für die Fischerei wichtige gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Fischerei-, Wasser-, Naturschutz-, Tierschutz- und Tierseuchenrecht.

Die Fischerprüfung ist eine schriftliche Prüfung. Nur in Ausnahmefällen können die Fragen mündlich gestellt und beantwortet werden. Es sind innerhalb von zwei Stunden 60 Fragen aus allen oben genannten Gebieten zu beantworten. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 45 der gestellten Fragen und dabei mindestens die Hälfte aus jedem Sachgebiet richtig beantwortet hat. Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis, das er immer gut aufbewahren sollte. Denn bei jeder Erteilung eines Fischereischeines ist von der Gemeinde zu prüfen, ob der Antragsteller sachkundig ist. Allein die Vorlage eines Fischereischeines reicht hierzu nicht, vielmehr muss das Prüfungszeugnis vorgelegt werden.